

Verbundene Rechtssachen T-148/98 und T-162/98

J. G. Evans u. a.
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Nichtigkeitsklage — Verspätung — Unzulässigkeit“

Beschluß des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. September 1999 II-2839

Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Klagefrist — Zwingendes Recht — Ausschlußwirkung — Entschuldbarer Irrtum — Begriff (EGKS-Vertrag, Artikel 33)*
2. *Verfahren — Darlegungslast — Verpflichtung, nur konkrete und detaillierte Tatsachen geltend zu machen*

1. Die Frist für die Nichtigkeitsklage ist zwingenden Rechts und steht nicht zur Disposition der Parteien und des Gerichts, da sie zur Gewährleistung der Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse und zur Vermeidung jeder Diskriminierung oder willkürlichen Behandlung in der Rechtspflege eingeführt wurde. Der Begriff des entschuldbaren Irrtums, der eine Ausnah-

me rechtfertigt, bezieht sich nur auf außergewöhnliche Umstände, unter denen das fragliche Gemeinschaftsorgan ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das für sich allein oder aber in ausschlaggebendem Maß geeignet ist, bei der betreffenden Partei eine verständliche Verwirrung hervorzurufen.

2. Eine Partei kann zur Begründung ihrer Forderungen nur Tatsachen geltend

machen, die hinreichend konkret und detailliert sind, damit das Gericht sie zumindest als glaubhaft ansehen kann und die Gegenpartei sie erfolgreich bestreiten und gegebenenfalls den Gegenbeweis erbringen kann. Diese Darlegungslast, die sich auf nur den Klägern zugängliche Tatsachen bezieht, verhindert, daß das Gericht über rein theoretische oder nur den Bedürfnissen des Rechtsstreits angepaßte Umstände entscheidet.